

Infoblatt SozialCard 2025

Stand Jänner 2025

**Stadtgemeinde
Tulln an der Donau**
3430 Tulln/Donau
Minoritenplatz 1
T 02272/690-0
F 02272/690-100
stadtamt@tulln.gv.at
www.tulln.gv.at

Was bietet die SozialCard?

Die SozialCard bietet Ermäßigungen bei Gebühren und Abgaben, sowie Inanspruchnahme vergünstigter Tarife bei der Benützung diverser Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-Bürgerschaft oder langfristige Aufenthaltsberechtigung in einem Mitgliedstaat sowie Familienangehörige der oben genannten Personen *oder*
- EWR-Bürgerschaft mit Ausübung des gemeinschaftlichen Aufenthaltsrechts *oder*
- Angehörige von Staaten, mit denen ein völkerrechtlicher Vertrag oder gesicherte Gegenseitigkeit besteht und Fremde, denen gemäß § 3 Asylgesetz 2005 Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde
- Wartefrist von 2 Jahren
- Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Tulln

Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?

Basis sind die Einkommenshöchstgrenzen des jeweils gültigen Heizkostenzuschusses der der Stadt Tulln.

Einkommenshöchstgrenzen bei Bruttoeinkommen 14x jährlich

Alleinstehend	€ 1.273,99
AlleinerzieherInnen + 1 Kind	€ 1.470,56
AlleinerzieherInnen + 2 Kinder	€ 1.667,13
AlleinerzieherInnen + 3 Kinder*	€ 1.863,70
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.009,85
Paar + 1 Kind	€ 2.206,42
Paar + 2 Kinder	€ 2.402,99
Paar + 3 Kinder*	€ 2.599,56
jede weitere erwachsene Person	€ 735,86

* Für jedes weitere Kind unter 18 Jahren ist ein Betrag von € 196,57 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Einkommenshöchstgrenzen bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld (Brutto 12x jährlich):

Alleinstehend	€ 1.486,32
AlleinerzieherInnen + 1 Kind	€ 1.715,66
AlleinerzieherInnen + 2 Kinder	€ 1.945,00
AlleinerzieherInnen + 3 Kinder*	€ 2.174,34
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.344,83
Paar + 1 Kind	€ 2.574,17
Paar + 2 Kinder	€ 2.803,51
Paar + 3 Kinder*	€ 3.032,85
jede weitere erwachsene Person	€ 858,51

* Für jedes weitere Kind unter 18 Jahren ist ein Betrag von € 229,34 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Folgende Personen, die in der Wohnung leben, werden für die Beurteilung des Einkommens herangezogen:

- a) Angehörige: Als solche gelten Ehegatten, Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder), Enkelkinder, Eltern (einschließlich Wahl- und Pflegeeltern), Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten, Schwäger u. Schwägerinnen.
- b) Personen, die mit dem Mieter dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft leben
- c) Mitmieter

Die Wertgrenze wird wie folgt ermittelt:

als Einkommen wird gerechnet:

- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Arbeit
- AMS-Bezug
- Pension
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung - BMS (Sozialhilfe)
- Kinderbetreuungsgeld
- Unterhaltszahlungen (Alimente) *)
- Miet-, Pacht- und sonstige Einkünfte

Studentenregelung:

- Gesetzlich zustehende Unterhaltszahlungen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes (gem. § 231 ABGB)

nicht als Einkommen gezählt werden:

- Pflegegeld
- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigung
- Wohnzuschuss

*) Unterhaltszahlungen (Alimente) werden beim Empfänger als Einkommen gezählt und beim Unterhaltsverpflichteten einkommensmindernd berücksichtigt.

Wo ist die SozialCard zu beantragen bzw. erhältlich?

Bürgerservice des Rathauses, Minoritenplatz 1 und Langenlebar, Florahofsaal

Für die Ausstellung der SozialCard sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. mitzubringen

- Einkommen der letzten 6 Monate
- Lichtbildausweis
- Passfoto

Personen, welche aufgrund der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) anspruchsberechtigt sind, erhalten die SozialCard nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Gültigkeit der SozialCard

Gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr!

Folgende Unterstützungen werden gewährt:

Kanal- u. Wassergebühr:

Die Unterstützung erfolgt für das vorangegangene Verrechnungsjahr anteilmäßig der tatsächlich bezahlten Gebühren (volle Monate). Die Unterstützung wird frühestens nach der Jahresabrechnung (15. Februar) ausbezahlt.

Die Höhe der Unterstützung beträgt:

Kanalbenutzungsgebühr: Ermäßigung der Gebühr	19,20% - max. € 60,00 pro Jahr
Wasserbezugsgebühr: Ermäßigung der Gebühr	27,70% - max. € 45,00 pro Jahr

Friedhofsgebühr:

Bei Verlängerung der Grabstellengebühr: Ratenzahlung ohne Zinsen

Anruf-Sammel-Taxi

Ermäßigungen bei Einzelfahrten im Stadtgebiet von Tulln (siehe Folder).

Wohnungen:

Es können Mietzuschüsse in von öffentlichen Rechtsträgern errichteten und erhaltenen Objekten (Stadtgemeinde Tulln, Bürgerspitalsfondstiftung Tulln, Benefiziatenamts, TWI und Gemeinnützige Bauvereinigungen) gewährt werden. Anträge sind lt. Kriterien (**siehe Anlage**) einzubringen.

Kindergarten / Volksschule:

Ermäßigung – Kosten für Essen: € 3,20 statt € 4,70

Kindergarten:

50% Reduzierung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung

Gilt auch für die Ferien!

Nachhilfeunterricht:

SozialCard-Besitzer(innen) erhalten 50% Ermäßigung des bezahlten Betrages der Nachhilfe gegen Vorlage der Rechnung, jedoch jährlich max. € 300,00 je Fall

Freizeiteinrichtungen:

Hallenbad „DonauSplash“

- Kinder (6 Jahre bis 14 Jahre) € 0,00
- Jugendliche ab 15 Jahren, Studenten, Lehrlinge, Präsenzdieners/Zivildieners € 1,20
- Erwachsene € 1,20

Sauna

- Jugendliche / Studenten bis 26 Jahre € 2,60
- Erwachsene / Senioren € 2,60

Kunsteisbahn, Aubad

- Kinder (6 Jahre bis 14 Jahre) € 0,00 (KEB)
€ 1,00 (Aubad)
- Jugendliche ab 15 Jahren, Studenten, Lehrlinge, Präsenzdieners/Zivildieners € 1,00
- Erwachsene € 1,00

Kulturveranstaltungen der Stadtgemeinde Tulln mit Ausnahme der Donaubühne:

Mit der SozialCard können Veranstaltungen und Museen kostenlos besucht werden.

Bücherei:

SozialCard-Besitzer(innen) können kostenlos Bücher ausleihen.

Musikschule:

SozialCard-Besitzer(innen) erhalten 25 % Ermäßigung; für das 2.+ 3. Kind werden 50 % Ermäßigung gewährt.

Nicht in den Richtlinien der SozialCard, gilt aber trotzdem weiter, mit leichter Änderung:

Automatische Familienermäßigung: 10 % für ein zweites Kind, 20 % für ein drittes Kind, das die MS besucht. 10 % für den Besuch eines 2. Hauptfaches, 20 % Ermäßigung für den Besuch eines 3. Hauptfaches. Diese Familienermäßigung wird bei der Schulgeldvorschreibung automatisch berücksichtigt. Bei Mangelinstrumenten (Oboe, Fagott, Posaune, Tenorhorn, Tuba, Horn, Orgel, Kontrabass und E-Bass): gilt eine 20%ige Schulgeldermäßigung.

Für Schüler (Kinder und Jugendliche) in der Intensivausbildung (lt. Organisationsstatut der MS) können besondere Ermäßigungen beantragt werden. Stipendien auf Anfrage.

Volkshochschule:

Ermäßigung von 25% für Erwachsene

(Kinder, Schüler, Studenten und Präsenzdiener zahlen schon jetzt nur die Hälfte, soll beibehalten werden. Kleinkinderkurse werden eigens berechnet und sind schon gestützt)

Hinweis:

Die Inanspruchnahme der vergünstigten Tarife erfolgt unter Vorlage eines Antrages und der SozialCard in den jeweils dafür zuständigen Abteilungen. (Kanal- u. Wassergebühr, Friedhofsgebühr, Wohnungen).

Der Bürgermeister